

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Volker Meyer, Jan Bauer, Lukas Reinken, Sophie Ramdor, Thomas Uhlen, Eike Holsten (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

**Krankenhausfinanzierung (Teil 2)**

Anfrage der Abgeordneten Volker Meyer, Jan Bauer, Lukas Reinken, Sophie Ramdor, Thomas Uhlen, Eike Holsten (CDU), eingegangen am 16.11.2022 - Drs. 19/28  
an die Staatskanzlei übersandt am 17.11.2022

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 01.12.2022

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Niedersachsen hat eine gut ausgebaute Krankenhauslandschaft, die sowohl die wohnortnahe Versorgung als auch die medizinische Versorgung in Spezialkliniken abdeckt. Für den Erhalt und den qualitativen Ausbau der hochwertigen wohnortnahen medizinischen Versorgung sind in den nächsten Jahren entsprechende Investitionen in die Krankenhäuser erforderlich.

Die Krankenhäuser in Niedersachsen befinden sich in einer Situation stark steigender Kosten, insbesondere für Energie, aber auch für Lebensmittel. Das Bundesgesundheitsministerium und die Ministerpräsidentenkonferenz haben sich in der vergangenen Woche darauf geeinigt, den Krankenhäusern in Deutschland 8 Milliarden Euro zur Bewältigung der gestiegenen Energiekosten zur Verfügung zu stellen. Davon sollen laut einer Pressemitteilung des niedersächsischen Sozialministeriums vom 10. November 2022 auf die niedersächsischen Kliniken gemäß dem Königsteiner Schlüssel rund 800 Millionen Euro entfallen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Krankenhäuser sind von herausragender Bedeutung für die Daseinsvorsorge in Niedersachsen. Vor diesem Hintergrund sind schnell umsetzbare Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der durch die steigenden Energiepreise stark gefährdeten Funktionsfähigkeit dieser Einrichtungen erforderlich. Dies dient dem Ziel, die stationäre medizinische Versorgung sicherzustellen und Ausfälle durch drohende Insolvenzen von Krankenhäusern zu vermeiden. Hinzu kommt, dass Krankenhäuser nicht bzw. nur sehr begrenzt in der Lage sind, Einsparungen bei den Energiekosten zu realisieren, weil etwa die Möglichkeiten zur Nutzung von Energieeinsparpotenzialen durch die Anforderungen zugunsten der Patientengesundheit eingeschränkt sind.

Nach der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern im Bereich des Krankenhauswesens liegt die Zuständigkeit für die Regelungen zur Sicherstellung der Betriebskostenfinanzierung der Krankenhäuser, wozu auch die Energiekosten gehören, beim Bund, während den Ländern grundsätzlich die Verantwortung für die Krankenhausplanung und die Finanzierung von Investitionskosten der Krankenhäuser obliegt. Um der besonderen Situation der Krankenhäuser Rechnung zu tragen, beabsichtigt das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), ein Hilfsprogramm zum Ausgleich gestiegener Energiekosten für Krankenhäuser aufzustellen. Danach ist konkret beabsichtigt, den Krankenhäusern insgesamt 6 Milliarden Euro zum pauschalen Ausgleich von mittelbar durch den Anstieg der Energiepreise verursachten Kostensteigerungen sowie krankenhaushausindividuelle Erstattungsbeiträge zum Ausgleich ihrer gestiegenen Kosten für den Bezug von leitungsgebundenem Erdgas, lei-

tungsgebundener Fernwärme und leitungsgebundenem Strom zur Verfügung zu stellen. Eine Formulierungshilfe des BMG für eine entsprechende Gesetzesergänzung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes wurde den Ländern im Zuge einer eintägigen Anhörung am 21. November 2022 zur Verfügung gestellt.

**1. In welcher zeitlichen Frist sollen die Mittel zur Auszahlung kommen, und wie wird die Auszahlung unbürokratisch abgewickelt?**

Die Formulierungshilfe des BMG sieht vor, dass zunächst ein Betrag von 1,5 Milliarden Euro zum pauschalen Ausgleich von mittelbar durch den Anstieg der Energiepreise verursachten Kostensteigerungen anhand der Anzahl der aufgestellten Betten und Intensivbetten der Krankenhäuser auf diese aufgeteilt wird und in drei Teilbeträgen jeweils am 31. Januar 2023, am 28. Februar 2023 und am 31. März 2023 an die Länder entsprechend der von diesen gemeldeten Bettenzahlen zur Weiterleitung an die Krankenhäuser ausgezahlt wird. Zusätzlich sind außerdem krankenhausesindividuelle Erstattungsbeträge zum Ausgleich der gestiegenen Kosten des jeweiligen Krankenhauses für den Bezug von leitungsgebundenem Erdgas, leitungsgebundener Fernwärme und leitungsgebundenem Strom für die Zeiträume 10/2022 bis 12/2022, 01/2023 bis 12/2023 und 01/2024 bis 04/2024 vorgesehen. Für diese sollen die Länder dem Bund aufgrund entsprechender Meldungen und Nachweise der Krankenhäuser für den Zeitraum 10/2022 bis 12/2022 bis zum 15. Februar 2023, für den Zeitraum 01/2023 bis 12/2023 bis zum 30. April 2023 sowie für den Zeitraum 01/2024 bis 04/2024 bis zum 30. April 2024 die auf das jeweilige Land entfallenden Gesamtbeträge übermitteln. Von dort erfolgt dann eine Auszahlung an die Länder zur Weiterleitung an die Krankenhäuser.

Der Aufwand der Umsetzung und das Procedere der Auszahlung können derzeit noch nicht beurteilt werden. Nach der Formulierungshilfe sollen wesentliche Voraussetzungen hinsichtlich der Anforderungen an die Nachweise erst bis zum 15. Januar 2023 zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und dem Verband der privaten Krankenversicherung einerseits sowie der Deutschen Krankenhausgesellschaft andererseits vereinbart werden. Das Nähere zu den Meldungen der Länder und zur Auszahlung der Ausgleichszahlungen soll nach der Formulierungshilfe vom Bundesamt für Soziale Sicherung festgelegt werden. Die Niedersächsische Landesregierung setzt sich beim Bund für ein möglichst schnelles und unbürokratisches Verfahren für die Abwicklung der Ausgleichszahlungen ein.

**2. Welche weiteren Maßnahmen plant die Landesregierung, um mögliche Insolvenzen von Krankenhäusern abzuwenden?**

Um die gestiegenen Baukosten bei vom Land nach dem Niedersächsischen Krankenhausgesetz (NKHG) geförderten laufenden Investitionsprojekten nachzufinanzieren, wurden in den Entwurf der Landesregierung für den Nachtragshaushalt in 2022 ein Betrag von 15 Millionen Euro und in 2023 ein Betrag von 37 Millionen Euro zusätzlich eingestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

**3. Wie beabsichtigt die Landesregierung, den Landesbasisfallwert an die gestiegenen Gesamtkosten anzupassen?**

Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen (Krankenhausentgeltgesetz - KHEntgG) wird der Landesbasisfallwert jeweils für das Folgejahr zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen in Niedersachsen und der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft als Vertragsparteien auf Landesebene ausgehandelt. Dabei haben die Vertragsparteien die in § 10 Abs. 3 Nr. 1 bis 7 KHEntgG genannten Tatbestände zu berücksichtigen. Der von den Vertragsparteien vereinbarte Landesbasisfallwert bedarf nach § 14 KHEntgG der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Vereinbarung oder Festsetzung den Vorschriften des KHEntgG sowie sonstigem Recht entspricht.

Aufgrund dieser Rechtslage sind die Handlungs- und Einflussmöglichkeiten der Niedersächsischen Landesregierung im Hinblick auf eine Anpassung des Landesbasisfallwerts begrenzt. Aktuell liegt dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung noch kein Verhandlungsergebnis zur Genehmigung vor, sodass zur Höhe des Landesbasisfallwerts und dessen Genehmigung für das Jahr 2023 keine Aussagen getroffen werden können.